

CORONA-UPDATE: MUSIKUNTERRICHT AB 01. MÄRZ WIEDER MÖGLICH

Corona und Musik

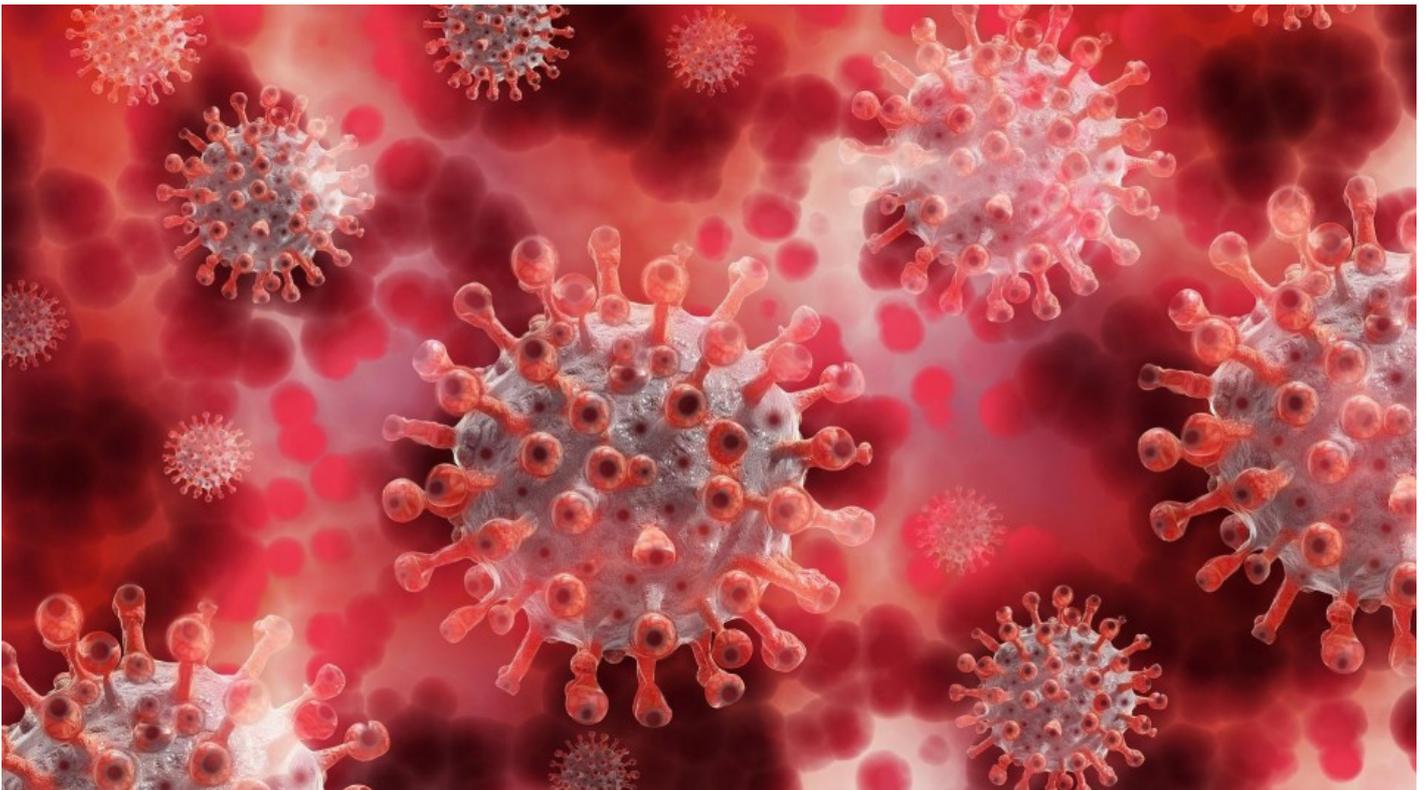
Ab Montag darf wieder unterrichtet werden!

Nicht nur Musikschulen, sondern auch Laienmusikvereine dürfen für ihre Mitglieder ab Montag wieder **Einzelunterricht** (kein Gruppenunterricht, musikalische Frühförderung o.ä.) unter Bedingungen in Präsenzform anbieten.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, kann Instrumental- und Gesangsunterricht als **Einzelunterricht in Präsenzform** unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden.
- Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt. D.h. Schlagzeuger müssen auch beim Musizieren eine entsprechende Maske tragen.
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt.



Wichtig: Für Kinder bis 6 Jahre gilt keine Maskenpflicht. Kinder bis einschließlich 14 Jahre bleiben von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen und müssen nur eine normale Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(Quellen: [Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#), und [Begründung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#))

Weiterhin gilt:

Ziel der staatlichen Maßnahmen ist es, Kontakte zu verringern. Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person. Für unsere Musikvereine und MusikerInnen bedeuten die neuen Regelungen folgendes:

- Veranstaltungen aller Art sind untersagt, ausgenommen sind verfassungsrechtlich geschützte Bereiche (z. B. Gottesdienste, Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz). Sämtliche Präsenz-Versammlungen und -Sitzungen können derzeit nicht stattfinden.
- Auch Musikproben (unabhängig von der Anzahl der Musiker) sind seit dem 2. November 2020 nicht mehr möglich.
- Die musikalische Umrahmung von Gottesdiensten ist nur möglich, wenn die Musiker im Auftrag der Pfarrei spielen und die Diözese einen entsprechenden Auftritt zulässt. In diesem Fall muss das Hygienekonzept der jeweiligen Diözese beachtet werden (lokal unterschiedliche Regelungen).

(Quelle: [Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#))